

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309
Geschäftszahl:
BMWA-14.690/0059-Pers/6/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**BMGFJ; Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird; VO,
mit der die VO über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung
(Badegewässerverordnung - BGewV) erlassen wird und die BäderhygieneVO
geändert wird; Entwürfe; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeckt sich, die an das BMGFJ er-
gangene Stellungnahme zu den im Betreff genannten Entwürfen in der Beilage zur
gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 26.09.2008
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Elektronisch gefertigt.



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Legistik
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0) 711 00 - 0000 • Fax: +43 (0) 718 24 03
E-Mail: POST@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

Bundesministerium für Gesundheit,
 Familie und Jugend
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Name/Durchwahl:
 Mag. Barbara Müller / 5309
 Geschäftszahl:
 BMWA-14.690/0059-Pers/6/2008
 Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
 BMGFJ-93191/0044-I/B/8/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
 post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMGFJ; Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird; VO, mit der die VO über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Badegewässerverordnung - BGewV) erlassen wird und die BäderhygieneVO geändert wird; Entwürfe; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zu den im Betreff genannten Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

I) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird

1. Zu §§ 6 und 8 Bäderhygienegesetz:

Nach derzeitiger Rechtslage kennt das Bewilligungsregime des Bäderhygienegesetzes (im Folgenden: BHG) zur Berücksichtigung geänderter tatsächlicher Umstände bzw. zur Missstandsbehebung zwar die Möglichkeiten des § 6 Abs. 6 BHG (Abstandnahme von der Verpflichtung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes, wenn außer Zweifel steht, dass die durch den Bewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringert wird - vergleichbare Regelung des gewerblichen Betriebsanlagenrechts in § 78 Abs. 2 GewO 1994) und des § 8 BHG (Nachträgliche Vorschreibung von Auflagen – vergleichbare Regelung in § 79 Abs. 1 GewO 1994).



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Logistik
 1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - 0000 • Fax: +43 (0)1 718 24 03
 E-Mail: POST@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

Die aktuelle Rechtslage des BHygG kennt jedoch keine Möglichkeit einer Aufhebung und Abänderung von Auflagen, wenn und soweit die Voraussetzungen ihrer Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Dies kann dann zu praktischen Problemen für den Vollzug (und zu unangemessenen Lasten für den Betriebsinhaber) führen, wenn eine Bäderanlage modernisiert wird und nach oder gleichzeitig mit Genehmigung der Änderung „alte“ Auflagen, die nicht mehr zur Wahrung der Schutzinteressen erforderlich sind, nicht aufgehoben werden können, weil § 6 Abs. 6 BHygG nicht angewendet werden kann; so zum Beispiel bei einer modernisierten Elektroinstallation, bei der ein längeres Überprüfungsintervall als im alten Bewilligungsbescheid vorgeschrieben nunmehr völlig ausreichend und angemessen wäre.

Es wird daher angeregt, das Novellierungsvorhaben zum Anlass zu nehmen, beispielsweise als § 8 Abs. 2 BHygG, eine Regelung vorzusehen, welche solche in der Praxis nicht selten auftretenden Umstände berücksichtigt. Zur Formulierung wird in enger Anlehnung an § 79c GewO 1994 vorgeschlagen:

„Die nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 oder § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.“

2. Zu Ziffer 29 des Entwurfs (§ 15a):

Mit § 15a wird im III. Abschnitt des Bäderhygienegesetzes eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die den BMGFJ „soweit es zum Schutz der Gesundheit der Badegewässer, insbesondere in hygienischer Sicht“ ermächtigt, „unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Technik“ nähere Vorschriften zu erlassen.

Es wird grundsätzlich anerkannt, dass diese Verordnungsermächtigung dazu erforderlich ist (und in weiterer Folge auch genutzt wird), die Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung umzusetzen.

Es wäre aber, wie auch in der aktuell gemäß § 15 Abs. 1 BHygG geltenden Verordnungsermächtigung bereits enthalten, das Einvernehmen mit dem Bundesminister



für Wirtschaft und Arbeit in den Wortlaut des vorgeschlagenen § 15a BHygG aufzunehmen.

3. Zu Ziffer 17 des Entwurfs (§ 9c Abs. 1):

3.1. Zur Wahrung der Privatsphäre der Nachbarschaft wird angeregt, an die Formulierung in § 9c (Absatz 1) des Entwurfs „Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, die den Badestellen anliegenden Grundstücke zu betreten und die zur Überwachung der Wasserqualität erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen“ folgende Formulierung anzufügen:

„Handelt es sich bei diesen, den Badestellen anliegenden Grundstücken um Fremdgrundstücke, d.h. um Grundstücke, die nicht der Verfügungsgewalt des Besitzers oder Betreibers der Badestellen unterliegt, ist für den Zeitpunkt des Betretens durch Behördenorgane oder Sachverständige mit den Verfügungsberechtigten der Fremdgrundstücke ein Termin einvernehmlich festzulegen.“

3.2. Weiters wäre eine Klausel vorzusehen, den Besitzern der Fremdgrundstücke im Anlassfall eine angemessene Entschädigung für allenfalls hierbei entstandene Schäden zuzuerkennen.

4. Warmsprudelwannen (Whirlwannen):

Im Zusammenhang mit den im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen für Warmsprudelwannen (Whirlwannen) wird angeregt, einen Stakeholderprozess zur Diskussion der Notwendigkeit der im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Regulierungsmaßnahmen einzuleiten.

II) Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Badegewässerverordnung –BGewV) erlassen wird und die Bäderhygieneverordnung geändert wird

1. Zu Art. I, Promulgationsklausel der BGewV:



Im Sinne der obigen Ausführungen zu § 15a BHygG wäre in die Promulgationsklause die Wendung „*im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit*“ aufzunehmen.

2. Zu Art. I, § 5 Abs. 2 BGewV und Anlage 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Anhang IV Z 1 der RL 2006/7/EG die Anzahl der pro Badesaison genommenen und analysierten Proben nicht weniger als vier betragen darf; in den Fällen der Z 2 leg. cit. müssen nur drei Proben genommen werden.

Anlage 2 Z 1 des Entwurfs sieht jedoch in jedem Fall mindestens fünf Beprobungen vor; Ausnahmen davon sind nicht vorgesehen.

In den Materialien wird dazu ausgeführt, dass derzeit auf Grund der RL 76/160/EWG im Regelfall sieben Untersuchungen, unter bestimmten günstigen Bestimmungen fünf Untersuchungen pro Badestelle und Badesaison durchgeführt werden und nach der Perzentil-Bewertungsmethode günstigere Ergebnisse zu erwarten sind, je mehr Untersuchungsergebnisse in die Bewertung einfließen.

Diese Ausführungen werden zwar grundsätzlich zur Kenntnis genommen, erscheinen jedoch ohne weitere Erläuterungen nicht stimmig. In jedem Fall wäre zu erwägen, ob nicht im Sinne einer kosteneffizienten Verwaltung mit den Vorgaben der Richtlinie 2006/7/EG das Auslangen gefunden werden kann.

3. Zu Art. I, § 5 Abs. 5 und 7 BGewV und Anlage 5:

Wie auch in den Materialien zu Anlage 5 ausgeführt wird, ist die europäische Harmonisierung für die Bewertung einzelner Proben noch nicht abgeschlossen; die Schaffung dieser Leitlinien ist gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. e RL 2006/7/EG in einem Ausschussverfahren gemäß Art. 16 Abs. 2 RL 2006/7/EG zu beschließen.

Von Seiten des BMWA wird davon ausgegangen, dass die in Anlage 5 vorgeschlagenen nationalen Werte mit den im Ausschussverfahren beschlossenen Werten harmonisiert werden und gegebenenfalls strengere Werte nicht bereits bundesweit son-



dern – wie auch gemäß § 5 Abs. 7 eingeräumt – durch den Landeshauptmann zu verordnen sind.

III. Sonstiges:

1. Die gegenständlichen Entwürfe wurden bis jetzt noch nicht gemäß der Richtlinie 98/34/EG notifiziert. Soweit sich die Entwürfe nicht auf eine reine Richtlinienumsetzung beschränken, ist die Frage einer Notifikationspflicht nach der genannten Richtlinie zu prüfen. Die abschließende Beurteilung dieser Frage obliegt der die Entwürfe ausarbeitenden Stelle.
2. Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 26.09.2008
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Elektronisch gefertigt.

